



Schweizerklub für Österreichische Bracken (SKÖBr)

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BRACKEN

Anlagenprüfung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	03
-------------------------	----

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich.....	04
§ 2 Zweck der Prüfungen.....	04
§ 3 Beziehung zur SKG und TKJ.....	04
§ 4 Die Veranstalter und deren Aufgaben.....	04
§ 5 Prüfungsleiter (Richterobmann).....	04
§ 6 Leistungsrichter und Leistungsrichteranwälter.....	05
§ 7 Prüfungsausschreibung / Prüfungszeitpunkt.....	06
§ 8 Prüfungsanmeldung.....	06
§ 9 Prüfungszulassung.....	06
§ 10 Prüfungsausschluss.....	07
§ 11 Prüfungseinsprüche.....	07
§ 12 Hundeführer.....	07
§ 13 Gäste.....	08
§ 14 Formbewertung.....	08
§ 15 Prüfungen.....	08
§ 16 Abnahme der Prüfungen.....	08
§ 17 Prüfungsberichte.....	08
§ 18 Beurteilung, Benotung und Preise.....	09
§ 19 Eintrag Leistungsheft / Stammblatt.....	09

Prüfungen

BRACKIEREN

§ 1 Zweck der Prüfung.....	10
§ 2 Ablauf und Abnahme der Prüfung.....	10
§ 3 Prüfungsfächer und Bewertung.....	11
- Suche und Stechen.....	11
- Jagddauer / Spurwille / Spursicherheit.....	12
- Spurlaut / Halten der Fährte.....	13

GEHORSAMSPRÜFUNG / WESENSPRÜFUNG

§ 1 Prüfungsabnahme und Bedingungen.....	15
§ 2 Verhalten und Aufgaben der Richter.....	15
§ 3 Prüfungsfächer und Bewertung.....	15
- Appell.....	15
- Leinenführigkeit / Folgen frei bei Fuss.....	16
- Ablegen und Schussruhe.....	16
- Schussfestigkeit.....	17
- Wachsamkeit.....	18

Abkürzungen

PfB	Prüfungsordnung für Bracken
PLRO-04	Prüfungs- und Leistungsrichterordnung 2004
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
TKJ	Technischen Kommission für das Jagdhundewesen
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
FCI	Federation Cynologique Internationale

Einleitung

Die österreichischen Bracken werden als Solohunde zum Brackieren und zur Nachsuche (Schweissarbeit) vorwiegend auf Schalenwild verwendet. Brackiert wird auf Hase und Fuchs, wobei die Bracke das Wild selbstständig sucht, findet, hebt und ausdauernd mit anhaltendem Spurlaut jagt.

Die Anlagenprüfungen haben den Zweck, die rassotypische Vererbung der wesentlichen jagdlichen Anlagen ihrer Zuchteltern bei der noch jungen Bracke im Jagdbetrieb zu überprüfen. Vor allem aber sollen sie dem Züchter und Zuchtwart Bestätigung der richtigen Zuchtauswahl geben. Zitat Saurwein: „**Durch Leistung zum Typ!**“.

Die Prüfungsordnung wurde durch den Vorstand des SKÖBr in Zusammenarbeit mit der AGJ (Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG) erarbeitet und ist auf die jagdlichen Arbeitsbereiche der Bracken aufgebaut. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der PLRO-04 der SKG, deren Artikel 10 bis 15 und Art. 19 bis 27 verbindlich zu beachten sind sowie das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche.

Die Prüfungsordnung wurde am von der TKJ genehmigt.

Für die TKJ

.....

Die Prüfungsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Generalversammlung des SKÖBr vom in in Kraft.

Für den SKÖBr

Der Präsident

Der Prüfungsleiter

.....

Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	Artikel 1 Die Prüfungsordnung für Bracken (PfB) 2008 ist für die in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein wohnhaften Besitzer von durch den SKÖBr betreuten Bracken (Tirolerbracken, Brandlbracken und Steirische Rauhaarbracken), den Prüfungsleiter, die Leistungsrichter und die Leistungsrichteranwärter des SKÖBr verbindlich.
<i>Zweck der Prüfungen</i>	Artikel 2 Die Anlagenprüfungen haben den Zweck, die rassetypische Vererbung der wesentlichen jagdlichen Anlagen ihrer Zuchteltern bei der noch jungen Bracke im Jagdbetrieb zu überprüfen. Vor allem aber sollen sie dem Züchter und Zuchtwart Bestätigung der richtigen Zuchtauswahl geben. Zitat Saurwein: „ Durch Leistung zum Typ! “.
<i>Beziehungen zur SKG und AGJ</i>	Artikel 3 Die Prüfungs- und Leistungsrichterordnung (PLRO-04) der SKG und das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche für die Jagdhundeklubs der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG bilden die Grundlage für die vorliegende Prüfungsordnung. Für den SKÖBr sind die Artikel 9 bis 15 und Art. 19 bis 27 verbindlich.
<i>Die Veranstalter und deren Aufgaben</i>	Artikel 4 Eine Prüfung für Bracken kann nur der SKÖBr selbst, welcher die Österreichischen Bracken zuchtmässig betreut, veranstalten. Vom Veranstalter dürfen nur so viele Bracken zur Prüfung angenommen werden, wie ausreichend geeignete Jagdgebiete (Jagdreviere) und von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Leistungsrichter für Bracken zur Verfügung stehen. Der Veranstalter setzt Prüfungsgebühren fest. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei einer Prüfung tätigen Richter entsprechend der Richterordnung des SKÖBr zu entschädigen. Bei allen Veranstaltungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung sind die tierschutz- und jagdgesetzlichen sowie die veterinärbehördlichen Bestimmungen, welche am jeweiligen Prüfungsort gelten, strengstens einzuhalten.
<i>Prüfungsleiter (Richterobmann)</i>	Artikel 5 Prüfungsleiter (Richterobmann) und sein Stellvertreter können nur von der TKJ anerkannte Leistungsrichter sein, die mindestens zwei Anwartschaften als Prüfungsleiter absolviert haben und von der TKJ bestätigt wurden. Dem Prüfungsleiter obliegt, im Einvernehmen mit den kantonalen Jagdbehörden (Jagdpächtern) und den Leistungsrichtern, die Vorbe-

reitung, die Ausschreibung und Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Der Prüfungsleiter soll in der Regel nicht selbst als Leistungsrichter tätig sein. Ein Prüfungsleiter darf an der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Der Prüfungsleiter hat nach Abschluss jeder Prüfung eine Richterbesprechung abzuhalten, zu der auch die Richteranwälter beizuziehen sind.

Der Prüfungsleiter kontrolliert die Vollständigkeit der Prüfungsberichte und übermittelt diese unmittelbar nach Prüfungsabschluss an den Zuchtwart zur Weiterbehandlung.

Der Prüfungsleiter trägt das jeweilige Prüfungsergebnis im Leistungsheft ein.

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet Prüfungseinsprüche entgegenzunehmen. Er entscheidet nach der Anhörung des Einsprechers und der zuständigen Richtergruppe endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher sofort mündlich zu eröffnen.

Artikel 6

*Leistungsrichter und
Leistungsrichter-
anwälter*

Die Beurteilung der vorgeführten Hunde obliegt den Leistungsrichtern. Diese sind verpflichtet, sich gewissenhaft an die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu halten.

Das Gespann wird durch 2 Leistungsrichter geprüft, wobei Leistungsrichteranwälter nicht als Leistungsrichter zählen.

Die Leistungsrichter und Leistungsrichter-Anwälter haben ihre Zu- und Absage der Richtertätigkeit an Prüfungen dem Prüfungsleiter rechtzeitig bekannt zu geben.

Jedem bereits vom SKÖBr vorgeschlagenen und von der TKJ ernannten Leistungsrichteranwälter steht das Recht zu, an Prüfungen teilzunehmen.

Ein Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter, der seinen Hund bei einer Prüfung führen lässt, darf bei dieser Veranstaltung nicht richten.

Er darf nicht beurteilen:

- a) Hunde, die sein Eigentum sind.
- b) Hunde, deren Führer in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu ihm stehen.
- c) Hunde, die aus seiner Zucht, oder nach seinem Deckrüden sind.

Es ist nicht gestattet, dass Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter während der Prüfung einen Hund mit sich führen.

Die Leistungsrichter sind verpflichtet, dem Hundeführer die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern bekannt zu geben und die gezeigten

Leistungen des Hundes zu erläutern.

Über die Prüfungsleistungen des Hundes erstellen die Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter einen Prüfungsbericht.

Prüfungsausschreibungen / Prüfungszeitpunkt

Artikel 7

Die Ausschreibung von Leistungsprüfungen muss im Jahresprogramm des SKÖBr enthalten sein.

Interne, offene oder internationale Prüfungen müssen dem Sekretariat der TKJ schriftlich oder via Internet auf die von der TKJ vorgeschriebene Art und Weise mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungsdatum gemeldet werden (PLRO-04, Art. 16).

Die Ausschreibungen von Prüfungen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG übernimmt das Sekretariat der SKG (PLRO-04, Art. 17).

Prüfungsanmeldung

Artikel 8

Die Anmeldung des Prüfungsgespannes zur Prüfung hat bis zum vorgeschriebenen Termin zu erfolgen.

Anmeldungen haben mittels des offiziellen Prüfungsanmeldeformulars des SKÖBr zu erfolgen. Diese können beim Prüfungsleiter angefordert werden.

Sie müssen enthalten:

- a) Art der Prüfung, Stammmname, Rufname, SHSB - Stammmnummer (ASIS-Nummer), Geschlecht und Wurfdatum des Hundes.
- b) Gültiges Impfzeugnis (wird an der Prüfung kontrolliert!)
- c) Name und Anschrift des Züchters, Hundeeigentümers und Hundeführers.
- d) Datum und Unterschrift des Hundeführers.

Unvollständig ausgefüllte Anmeldeformulare werden abgewiesen.

Die Anmeldung ist erst nach Einzahlung der Prüfungsgebühr gültig.

Für gemeldete und nicht angetretene, sowie für von der Weiterprüfung zurückgetretene oder ausgeschlossene Gespanne wird die Prüfungsgebühr nicht rückerstattet.

Prüfungszulassung

Artikel 9

Zu Prüfungen des SKÖBr sind nur Tirolerbracken, Brandlbracken und Steirische Rauhaarbracken zugelassen (PLRO-04, Art. 10).

Die in der Schweiz stehenden Hunde müssen im SHSB der SKG eingetragen sein, ansonst sie an einer Prüfung auch hors concours nicht teilnehmen können. Im Ausland stehende Hunde müssen in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sein (PLRO-04, Art. 10).

Zur Prüfung angemeldete Hunde müssen bis zum Prüfungsdatum mindestens 1 Jahr alt sein. Die Anlagenprüfung kann max. 2 mal im In- oder Ausland abgelegt werden.

Prüfungsausschluss

Artikel 10

Von der Teilnahme an einer Prüfung sind gemäss PLRO-04 Art. 14 auszuschliessen:

- a) Personen, die absichtlich den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Richters keine Folge leisten.
- b) Personen, die Richter während deren Tätigkeit stören oder einer abfälligen Kritik unterziehen.
- c) Hundebesitzer und Hundeführer, die durch wissentlich falsche Angaben eine Täuschung der Richter oder eine Übervorteilung der Konkurrenten beabsichtigen, sich unweidmännisch verhalten, den Prüfungsablauf stören oder gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Prüfungseinsprüche

Artikel 11

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Prüfungsleiter und zwei weitere Leistungsrichter, die den Hund nicht beurteilt haben, entscheiden nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen und zu begründen..

Hundeführer

Artikel 12

Der Hundeführer hat in vollständiger, tadelloser Jagdausrüstung, jedoch ohne Waffe, mit seinem Hund zur vorgeschriebenen Zeit zu erscheinen. Im Verhinderungsfalle hat er den Prüfungsleiter rechtzeitig zu benachrichtigen.

Der Hund ist mit zweckmässiger Halsung und Leine vorzuführen.

Für notwendige Schutzimpfungen haben die entsprechenden Veterinärbestimmungen im jeweiligen Kanton, in welchem die Prüfung stattfindet, Gültigkeit.

Der Hundeführer muss mit seinem Hund zum Richten jederzeit zur Verfügung stehen. Er hat den Weisungen der Leistungsrichter Folge zu leisten.

Ein Wechsel in der Führung des Hundes während der Prüfung ist nicht gestattet.

Ein Hundeführer, der seinen Hund derart beeinflusst, dass eine Beurteilung der Leistung nur schwer oder nicht möglich ist, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall erfolgt die Beurteilung mit „0 = ungenügend“.

Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund während der Prüfung zurückzuziehen, wenn er mit den gezeigten Leistungen nicht zufrieden ist. Die Abmeldung muss aber im Einvernehmen mit den Leistungsrichtern und dem Prüfungsleiter erfolgen.

Der Hundeführer haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die

durch ihn und/oder seinen Hund verursacht werden selbst. Die Organisatoren lehnen jede Haftung bei Verletzung oder Verlust seines Hundes ab.

Gäste **Artikel 13**
Gäste können nur mit Zustimmung des Prüfungsleiters und des Hundeführers an der Prüfung teilnehmen. Sie haben sich den Anordnungen der Leistungsrichter und des Prüfungsleiter jederzeit zu fügen.

Formbewertung **Artikel 14**
Für jeden zur Prüfung vorgeführten Hund muss eine Formwertnote nachgewiesen werden, welche durch einen SKÖBr-, SKG- oder FCI-Richter vergeben wurde.

Zur Eintragung ins Prüfungszeugnis wird die zuletzt vergebene Formwertnote herangezogen.

Prüfungen **Artikel 15**
Die Anlagenprüfung enthält nachstehende Teilprüfungen:
a) Brackierprüfung
b) Gehorsams- und Wesensprüfung

Abnahme der Prüfungen **Artikel 16**
Die Leistungen der zu prüfenden Bracke werden durch 2 Leistungsrichter beurteilt. Nach Möglichkeit sind 1 Leistungsrichteranwärter und / oder 1 Beobachter mit beratender Stimme beizuziehen.

Vor Beginn der Prüfung sind durch die Leistungsrichter die Identität der Bracke und ihres Führers festzustellen sowie der Impfpass des Hundes zu kontrollieren.

Hitzige Hündinnen sind vor der Prüfung dem Prüfungsleiter zu melden und dürfen den Prüfungsablauf nicht stören.

Kranke Hunde sind an der Prüfung nicht zugelassen.

Die Anlagenprüfung beinhaltet eine Brackierprüfung. Die Gehorsamsfächer und die Wesensart der Bracke werden während der ganzen Prüfungsdauer beurteilt.

Extreme Witterungsverhältnisse sowie unzumutbare Beeinträchtigungen Dritter auf Hund und Führer sind zu berücksichtigen.

Die Anlagenprüfung dauert einen Tag.

Prüfungsbericht **Artikel 17**
Über jede geprüfte Bracke erstellt die Richtergruppe einen Prüfungsbericht anhand eines vorgedruckten Formulars. Dieses wird ihr vor Prüfungsbeginn ausgehändigt, versehen mit den Kopfdaten des Prüfungsgespannes.

Das Prüfungsergebnis muss klar nach den Vorgaben in den einzelnen Prüfungsfächern bewertet und mit einem objektiven Kurzbericht er-

gänzt sein.

Das Prüfungsergebnis wird dem Hundeführer von der Richtergruppe nach der Prüfung mitgeteilt.

Beurteilung, Benotung und Preise

Artikel 18

Die Leistungen der Bracken sind durch folgende Noten auszudrücken:

Note 4 = vorzüglich
Note 3 = sehr gut
Note 2 = gut
Note 1 = genügend
Note 0 = ungenügend
Note -- = nicht geprüft

Eine Bracke muss in allen Pflichtfächern mindestens die Note 1 „genügend“ erreichen. Wird ein Pflichtfach mit „ungenügend“ bewertet, so kann der Hund die Prüfung ohne Rücksicht auf die Noten in den anderen Fächern nicht bestehen.

Die Prüfung nicht bestehen können:

- a) Stumme Bracken
- b) Schussscheue Bracken
- c) Bracken ohne Orientierungssinn, die nach erfolgter Suche oder Jagd nicht zu ihrem Hundeführer zurückfinden

Für Bracken, welche später zur Zucht eingesetzt werden, ist in der Formwertbeurteilung mindestens die Note 3 „sehr gut“ erforderlich.

Die Punktezahl eines Prüfungsfaches wird aus der Multiplikation der Note x Fachwertziffer errechnet. Die Punkte der jeweiligen Prüfungsfächer addiert, ergeben die Gesamtpunktezahl. Die Zuerkennung des Preises ergibt sich aus der entsprechenden Gesamtpunktezahl.

Folgende Punkte sind zur Erreichung eines Preises notwendig:

1. Preis mindestens 280
2. Preis mindestens 200
3. Preis mindestens 120

Eintragung Leistungsheft / Stammbblatt

Artikel 19

Für in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein trägt der Prüfungsleiter die bestanden und nicht bestanden Leistungsprüfungen im Leistungsheft für Jagdhunde der SKG und im Stammbblatt der SKG ein.

Das Leistungsheft / Stammbblatt ist Eigentum des Hundeführers. Er ist um entsprechende Eintragung durch die Prüfungsleiter besorgt.

Das Leistungsheft kann beim Prüfungsleiter des SKÖBr, welcher diese vorrätig haben soll, bezogen werden.

Prüfungen

BRACKIEREN

Zweck der Prüfung

Artikel 1

Eine herausragende Eigenschaft der Bracken ist die „laute Jagd“ auf Hase oder Fuchs. In dieser Prüfung werden die dafür erforderlichen, jagdlichen Anlagen der Bracke wie Spursicherheit, Spurwille, Spurlaut, Verhalten am Wild und der Orientierungssinn sowie ihr Wesen und ihr Gehorsam beurteilt und bewertet.

Ablauf und Abnahme der Prüfung

Artikel 2

Vor Beginn der Brackierprüfung werden die Jagdgebiete ausgelost und die Prüfungsblätter an die Richtergruppen verteilt.

Die Richtergruppen überprüfen vor Prüfungsbeginn Identität, Impfpass und Gesundheitszustand („Hitze“ bei Hündinnen) der Bracke, sowie die Angaben zum Hundeführer.

Der Hundeführer wird von der Richtergruppe über den genauen Prüfungsort, die Prüfungsdauer und detaillierten Ablauf der Brackierprüfung orientiert. Im Anschluss daran verschieben sich die Richtergruppen mit ihrem Prüfungsgespann ins Jagdgelände.

Am Prüfungsort verteilen sich die Richter auf gut einsehbare Beobachtungspunkte im Jagdgelände, wobei das Prüfungsgespann beim einen Richter bleibt. Bei grossem, teilweise unübersichtlichem Gelände kann die Richtergruppe durch einen weiteren Richter, Richteranwälter oder in der Führung von Bracken erfahrenen Jäger verstärkt werden.

Die Prüfung beginnt frühestens bei Tagesanbruch und endet in der Regel um 13.00 Uhr.

Eine Bracke kann nur bewertet werden, wenn sie einen Hasen oder Fuchs gejagt hat. Dies muss durch einen Richter, Richteranwälter oder Beobachter mit Sicherheit festgestellt werden.

Auf Weisung des Richters schnallt der Hundeführer seine Bracke und fordert diese zur Suche auf. Der Hundeführer darf danach seine Bracke bei der Suche unterstützen, hat dabei jedoch mit entsprechenden Prüfungsabzügen zu rechnen.

Nach Abschluss der Prüfung erstellen die Richter den Prüfungsbericht und teilen dem Hundeführer ihre Beurteilung und Bewertung umgehend mit.

Nach Abschluss der Brackierprüfung veranlasst der Prüfungsleiter eine Richtersitzung, an welcher Unklarheiten und Einsprüche besprochen und bereinigt werden.

Für den Fall einer Prüfungswiederholung (Allgemeine Bestimmungen, Art. 16), organisiert der Prüfungsleiter eine zweite Brackierprüfung.

Artikel 3

Prüfungsfächer

Artikel 3.1

Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände systematisch, mit tiefer Nase, weit ausholend und mit Passion absuchen und durch selbstständiges Suchen einen Hasen oder Fuchs finden, heben und jagen. Er darf nicht planlos umherstürmen sowie Dickungen, dichtes Gestrüpp, Nässe und Schnee meiden. Interesseloses Umherstehen bestätigt, dass der Hund auf die Mitsuche des Hundeführers oder auf das Anjagen anderer Hunde wartet.

Bei der Bewertung sind die Boden- und Witterungsverhältnisse, die Geländeschwierigkeiten und vorkommendes Wild sowie die Tageszeit zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Jagd oder ergebnisloser Suche muss die Bracke zum Führer zurückkehren.

Vorzüge:

- Die Bracke sucht mit Passion.
- Sie sucht mit tiefer Nase.
- Sie sucht weiträumig im Kontaktbereich ihres Führers.
- Findet sie eine Spur, arbeitet sie selbstständig bis zum Stechen des Wildes.
- Findet sie keine Spur, kehrt sie eine halbe Stunde nach dem Schnallen zu ihrem Führer zurück.
- Vor dem Stechen gibt er wenig Vorlaut.
- Die Bracke sticht explosionsartig, mit jauchzendem Stechlaut und jagt von der Sasse / vom Lager weg flüchtig.
- Der Hund sticht, die Jagd läuft sofort flüchtig.

Fehler:

- Die Bracke sucht ohne Passion.
- Sie ignoriert ihren Führer und hält keinen Kontakt zu ihm.
- Dreiviertel Stunden nach dem Schnallen kehrt sie grundlos nicht zu ihrem Führer zurück.
- Sie entfernt sich nicht weit von ihrem Führer.
- Vor dem Stechen gibt sie viel Vorlaut.
- Nach dem Stechen beginnt die Jagd nicht unmittelbar.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 10

Vorzüglich:

- Die Suche und das Stechen der Bracke sind ohne Fehler.

Sehr gut:

- Die Suche und das Stechen der Bracke weisen mehr Vorzüge als Fehler auf.

Gut:

- Die Suche und das Stechen der Bracke weisen mehr Fehler auf als Vorzüge.

Genügend:

- Gute Suche, aber das Wild wird nicht gestochen.

Ungenügend:

- Schlechte Suche und das Wild wird nicht gestochen.

Jagddauer / Spurwille / Spursicherheit

Artikel 3.2

Die Zeit wird vom Stechen bis zur Aufgabe der Jagd gemessen.

Wenn die Aufgabe der Jagd nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, zählt die Zeit vom Stechen bis zum Moment an dem die Bracke zum letzten Mal gehört wird. Zu dieser Zeit werden 10 Minuten dazugezählt.

Bei einem Unterbruch der Jagd wird die 10 Minuten übersteigende Zeit des Unterbruchs von der Zeit der Jagd abgezählt.

Die Bracke muss Hasenspur oder Fuchsfährte mit Ausdauer und voll Jagdlust folgen und den Willen zeigen, eine verlorene Spur durch Bögeln oder Einkreisen wiederzufinden, Knöpfe, Widergänge oder Haken auszuarbeiten und schlecht stehende Fährten weiterzubringen.

Die spursichere Bracke folgt unbeirrt der aufgenommenen Spur oder Fährte und lässt sich auch durch Verleitfährten nicht davon abbringen.

Das Überwechseln auf andere Fährten kann nur in den seltensten Fällen eindeutig festgestellt werden, weshalb ein entsprechender Notenabzug nur nach absoluter Überzeugung erfolgen darf.

Stürmisch jagende Bracken weisen ebenso wie Fährtenstocherer eine geringere Spursicherheit auf.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 30

Bewertung

Vorzüglich:

- 20 - 40 Minuten lang andauernde Jagd.
- Enormer Spurwille und spursichere Jagd, vorzügliches Ausarbeiten aller Widergänge und rasches Weiterfinden.

Sehr gut:

- 10 - 19 Minuten lang andauernde Jagd.
- Ausgeprägter Spurwille und gute Spursicherheit, weiterjagen auf der verlorenen Fährte.

Gut:

- 5 - 9 Minuten lang andauernde Jagd.
- Spurwillen und Spursicherheit vorhanden, kann die verlorene Fährte jedoch nicht mehr aufnehmen.

Genügend:

- 3 - 4 Minuten lang andauernde Jagd.
- Spurwille und Spursicherheit sind nur schwach ausgeprägt.

Ungenügend:

- 0 Minuten lang andauernde Jagd.
- Spurwille und Spursicherheit sind nicht vorhanden.

Für Jagden mit vielen Fehlern können die Richter entsprechende Punktabzüge (max. 10 Punkte) vornehmen.

Spurlaut / Halten der Fährte

Artikel 3.3

Der Spurlaut darf nur auf der natürlichen Hasenspur oder Fuchsfährte geprüft werden.

Bei der Bewertung des Spurlautes ist auf Stärke und Klangfarbe besonderes Augenmerk zu richten. Der Spurlaut soll Schlag auf Schlag erfolgen, anhaltend, kräftig und weit hörbar sein und nur dann aussetzen, wenn die Bracke die Spur verloren hat.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Bracke spurlaut, nicht weidlaut, sichtlaut oder stumm jagt.

Es ist jedoch kein Fehler, wenn Bracken einen Hasen in der Sasse oder Fuchs im Lager nicht rasch finden können und diesen durch kurze Vorlaute zum Aufstehen zu bewegen versuchen.

Wenn der von der Bracke gejagte Hase oder Fuchs von den Richtern oder bezeichneten Beobachtern nicht gesehen wird, darf keinesfalls eine Note vergeben werden, es sei denn, dass auf Schnee oder weichem Boden eindeutig festgestellt werden kann, dass die Bracke einen Hasen oder Fuchs gejagt hat.

Kann wegen schlechter Verhältnisse der Spurlaut nicht sicher festgestellt werden, darf die Bracke ausnahmsweise auf einen Hasen angesetzt werden, den sie jedoch vorher nicht gesehen haben darf.

Vorzüge:

- Der Spurlaut ist klangvoll und wohlklingend.
- Der Spurlaut ist anhaltend abgesehen von wenigen, kleinen Unterbrechungen.
- Der Spurlaut ist weithin hörbar.

Fehler:

- Kläffender oder schwacher Spurlaut.
- Die Bracke unterbricht ihren Spurlaut während der Jagd öfters längere Zeit.
- Nicht weithin hörbarer Spurlaut.
- Sichtlaut oder stumm jagende Bracken.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 10

Bewertung

Vorzüglich:

- Kräftiger, wohlklingender, anhaltender, weithin hörbarer und zusammenhängender Spurlaut.

Sehr gut:

- Kräftiger, wohlklingender, weithin hörbarer Spurlaut mit meh-

rerer Unterbrechungen.

Gut:

- wohlklingender, gut hörbarer Spurlaut mit längeren Unterbrüchen.

Genügend:

- Zu hoher, kläffender Spurlaut, der sehr oft unterbrochen wird.

Ungenügend:

- Die Bracke ist stumm, stark vorlautend, weidlaut oder sichtlaut.

GEHORSAMSPRÜFUNG / WESENSPRÜFUNG

*Prüfungsabnahme
und Bedingungen*

Artikel 1

Während oder im Anschluss der Brackierprüfung wird der Appell, die Leinenführigkeit, Wachsamkeit und Wesensfestigkeit der Bracke direkt in den Teilfächern beurteilt und bewertet.

Nach Abschluss des Prüfungsteils „Brackieren“ werden das Ablegen und die Schussfestigkeit beurteilt.

Der Hundeführer darf mit seiner Bracke nicht grob werden oder bei seinen Befehlen herumschreien.

*Verhalten und Auf-
gaben der Richter*

Artikel 2

Die Richter weisen das Gespann auf ihre Aufgaben und Prüfungsbedingungen hin.

Bei der Überprüfung der Wachsamkeit haben sie darauf zu achten, dass die Bracke an einem festen Gegenstand angeleint ist.

Das Prüfungsergebnis teilen sie dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mit.

*Prüfungsfächer und
Bewertung*

Artikel 3

Prüfungsfächer

Appell

Artikel 3.1

Der Appell der Bracke ist während des gesamten Verlaufs der Brackierprüfung zu beobachten und entsprechend dem Gesamteindruck zu bewerten. Die Bracke ist dann vorzüglich im Gehorsam, wenn sie auf leisen Zuspruch oder Handzeichen des Hundeführers reagiert und folgt. Lautes Schreien mit dem Hund stört im Revier und macht die Jagdausübung unmöglich.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 3

Vorzüglich:

- Einwandfreier Appell und ebensolche Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer.

Sehr gut:

- Appell mit unwesentlichen Mängeln. Der Hundeführer muss selten auf seinen Hund einwirken.

Gut:

- Appell mit Mängeln. Der Hundeführer muss öfters auf seinen Hund einwirken.

Genügend:

- Wenig Appell. Der Hund zeigt wenig Gehorsam und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Führer.

Ungenügend:

- Kein Appell. Der Hund ist ungestüm und nicht gehorsam. Kein Zusammenwirken zwischen Hund und Führer.

*Leinenführigkeit /
Folgen frei bei Fuss*

Artikel 3.2

Die Leinenführigkeit des Hundes wird während des gesamten Verlaufs der Brackierprüfung beurteilt und nach dem Gesamteindruck bewertet.

Der Hund soll angeleint auf der linken Seite oder auf einem schmalen Steig hinter seinem Führer gehen. Er darf dem Hundeführer in keiner Weise hinderlich sein, muss sich richtig wenden, allen Hindernissen geschickt ausweichen, Zäune und Gräben übersetzen.

Singemäss gilt das für's folgen frei bei Fuss.

Die Note 4 „Vorzüglich“ darf nur bei einwandfreiem *Folgen frei bei Fuss* vergeben werden.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 3

Vorzüglich:

- Folgen frei bei Fuss

Sehr gut:

- Folgen an der Leine ohne zu zerren oder zu behindern.

Gut:

- Seltenes Zurechtweisen an der Leine notwendig.

Genügend:

- Sehr oft notwendiges Zurechtweisen an der Leine.

Ungenügend:

- Weder leinenführig noch freies Folgen bei Fuss.

*Ablegen und
Schussruhe*

Artikel 3.3

Jeder Hund ist in diesem Fach gesondert zu prüfen. Werden mehrere Hunde gleichzeitig abgelegt, so ist darauf zu achten, dass sie sich gegenseitig nicht sehen können.

Hundeführer und Richter müssen verborgen bleiben und es dürfen sich in der Nähe der abgelegten Hunde keine Drittpersonen befinden.

Das Ablegen beträgt maximal 30 Minuten.

Der Hund darf angeleint werden. Die Note „Vorzüglich“ wird nur für freies Ablegen mit Halsung vergeben.

Nach 15 Minuten des Ablegens wird der 1. Schuss abgegeben und nach 25 Minuten ein weiterer.

Der Hund muss sich während der Zeit des Ablegens ruhig verhalten.

Er darf sich wohl aufsetzen, aber dabei keine Anstalten machen, dass er seinen Platz verlassen will.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 10

Vorzüglich:

- Freies Ablegen, nur mit Halsung.

Sehr gut:

- Freies Ablegen mit Rucksack oder Gegenstand des Führers.

Gut:

- Der Hund wird am Rucksack angeleint abgelegt.

Genügend:

- Der Hund wird mehrmals unruhig und steht auf oder winselt, verlässt seinen Platz jedoch nicht.

Ungenügend:

- Der Hund gibt Laut oder er verlässt seinen Platz.

Schussfestigkeit

Artikel 3.4

Dieses Prüfungsfach dient zur Beurteilung der Wesensfestigkeit des Hundes.

Gelassenes, aber aufmerksames Verhalten ohne Zeichen von Angst führt zur höchsten Benotung.

Schussscheue Hunde sind für die Jagd unbrauchbar und es ist deshalb grosses Augenmerk auf die Schussfestigkeit des Hundes zu legen.

Der Hund hat an der Seite des Hundeführers zu stehen oder zu sitzen, worauf in etwa 10 Meter Entfernung unmittelbar hintereinander von einem Richter 2 Schrotschüsse abgegeben werden.

Der Hund soll dabei weder erschrecken noch Ängstlichkeit zeigen. Anzeichen von Ängstlichkeit, Rutenklemmen, Verkriechen usw. bewirken eine mindere Note.

Fluchtversuche mit deutlichem Zeichen von Angst haben die Bewertung „*Ungenügend*“ zur Folge.

Schusshitzige Hunde zerren an der Leine, geben kurz Laut und beweisen eher eine Jagdleidenschaft. Die Schusshitzigkeit ist meist auf einen Führungsfehler zurückzuführen.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 8

Vorzüglich:

- Der Hund ist einwandfrei schussfest.

Sehr gut:

- Der Hund ist schussfest, aber leicht beeindruckt.

Gut:

- Der Hund reagiert auf den Schuss, beruhigt sich aber rasch.

Genügend:

- Der Hund wirkt ängstlich, macht aber keine Fluchtversuche.

Ungenügend:

- Der Hund ist schussscheu.

Wachsamkeit

Artikel 3.5

Dieses Prüfungsfach dient zur Beurteilung der Wesensfestigkeit des Hundes.

Konsequentes und aufmerksames Verteidigen des Rucksackes oder des Stückes (Hase / Fuchs) ohne Zeichen von Angst führt zur höchsten Benotung.

Der Hund wird vom Führer am Rucksack oder am Stück (Hase / Fuchs) abgelegt und fest angeleint. Den Rucksack oder das Stück hat die Bracke gegenüber Fremden (Richter / Richteranwälter) kompromisslos zu verteidigen.

Ein Richter / Richteranwalt nähert sich der Bracke mit bedrohlicher Gebärde und versucht ihr den Rucksack oder das Stück (Hase / Fuchs) zu entwenden. Zeigt sie eindeutige Anzeichen des Bewachens, wie Knurren, Zähnefletschen, Bellen, aufstellen der Nackenhaare etc., gilt sie als wachsam.

Der Hund soll sich dabei weder ängstlich noch zutraulich zeigen, sondern sich am Platz behaupten und bewachen.

Anzeichen von Ängstlichkeit: Rutenklemmen, Fluchtversuche Verkriechen usw. bewirken eine mindere Note.

Fluchtversuche mit deutlichem Zeichen von Angst haben die Bewertung „*Ungenügend*“ zur Folge.

Anzeichen von Zutraulichkeit: Schwanzwedeln, allgemein Freude zeigen usw. bedürfen einer weiteren Überprüfung durch einen der Bracke nicht bekannten Richter / Richteranwalt vor einer definitiven Benotung.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 6

Bewertung

Vorzüglich:

- Der Hund ist einwandfrei wachsam

Sehr gut:

- Der Hund ist wachsam, aber leicht beeindruckt.

Gut:

- Der Hund reagiert unsicher, zeigt jedoch Anzeichen von Wachsamkeit.

Genügend:

- Der Hund wirkt sehr unsicher, zeigt kaum Wachsamkeit, macht aber keine Fluchtversuche.

Ungenügend:

- Der Hund wirkt ängstlich und macht Fluchtversuche.